

Im Eingangsbereich der Schule, im gesamten Schulhaus (einschließlich der Unterrichtsräume) sowie auf dem Schulgelände gilt Folgendes:

- Zutritt zum Schulgebäude und Schulgelände nur unter Nachweis eines negativen Corona-Tests gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO (Erläuterung → siehe Aushang Eingangsbereiche)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes (Ausnahmen = Essen und Trinken, im Freien bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m)



- Wenn möglich, Abstand halten!



- Keine Gruppenbildungen!
- Direkte Wege nutzen!
- Toiletten einzeln benutzen und Abstand halten!